

**Stadttauben
Verlängerung des Taubenfütterungsverbots durch
Neuerlass einer Verordnung der Landeshauptstadt
München über das Taubenfütterungsverbot
(TaubenfütterungsverbotsVO)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09523

1 Anlage

Beschluss des Umweltausschusses <>
vom 13.03.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Vorbemerkungen

Die Verordnung der Landeshauptstadt München (LHM) über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung) vom 1. November 1996 ist nach 20 Jahren Geltungsdauer am 31. Oktober 2016 automatisch ausgelaufen. Die Verordnung beruhte auf Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl. S. 222). Dieses Gesetz legt in Art. 50 Abs. 2 auch fest, dass mit Bußgeld bewehrte Verordnungen eine maximale Geltungsdauer von 20 Jahren haben. Sie können allerdings bei Bedarf wieder erlassen bzw. verlängert werden. Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU), das für den Erlass des Taubenfütterungsverbots zuständig ist, schlägt nach Abwägung der Argumente und Positionen und in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat (KVR) und dem Direktorium einen Neuerlass der Verordnung vor.

Überall auf der Welt - so auch in München - leben Stadttauben mit den Menschen in den Städten zusammen. Es ist generell nicht möglich, Stadttauben gänzlich aus dem Stadtbild zu vertreiben. Von dieser Rahmenbedingung leitet sich das „Drei Säulen Modell“ der Landeshauptstadt München bezüglich Stadttauben ab. Dazu gehören das Taubenfütterungsverbot, die Errichtung und der Betrieb von Taubenhäusern sowie die Information und Beratung der Stadtgesellschaft.

Das Ziel des Taubenfütterungsverbots ist das Unterbinden von regelmäßigem Füttern mit größeren Mengen und nicht das Ahnden von gelegentlichem Zuwerfen von ein paar Bröseln. Die Population der Tauben soll damit möglichst an allen Orten in der Stadt ein allgemein verträgliches Maß nicht übersteigen.

Um ein friedliches Zusammenleben der Stadtgesellschaft mit den Stadttauben zu erleichtern, sind aus Sicht des RGU aber auch die anderen beiden Säulen zum Verbot des Taubenfütterns wichtig:

Durch die finanzielle Unterstützung der Einrichtung von weiteren Taubenhäusern sowie durch den Betrieb durch die LHM können die Befürchtungen von Taubenfreundinnen und -freunden zerstreut werden, dass die Tiere verhungern müssen. Im Idealfall können Taubenfreundinnen und -freunde in den Betrieb der Taubenhäuser eingebunden werden.

Zu den Maßnahmen zur Information und Aufklärung gehören die Bereitstellung von Flyern, Broschüren, Plakaten und Schildern sowohl in gedruckter Form als auch im Internet. Die Plakate und Schilder können an bekannten Fütterungsplätzen angebracht, aber auch Hausverwaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Der neue Kommunale Außendienst (KAD), ein Streifendienst, der zur Zeit vom KVR als Anlauf- und Kontaktstelle für die Bürgerinnen und Bürger eingerichtet wird, wird in seinem Einsatzgebiet auch die Taubenfütterungsverbotsverordnung vollziehen. Dabei sollen - wie bei den anderen städtischen Verordnungen und Satzungen - fütternde Personen angesprochen und aufgeklärt werden. Es können aber auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Darüber hinaus sollen auch Architektinnen und Architekten sowie Hausverwaltungen über das Bauzentrum München des RGU informiert und beraten werden. Beim Neubau, der Sanierung und im Gebäudeunterhalt können viele Problemstellungen rund um die Stadttauben vermieden und verhindert werden.

Eine weitere flankierende Maßnahme ist die bedarfsgerechte Reinigung von Fütterungsplätzen.

2. Argumente für und gegen ein Taubenfütterungsverbot

Die Größe einer Stadttaubenpopulation wird hauptsächlich durch das Angebot an Futter und Nistplätzen bestimmt.

In der reich strukturierten Innenstadt Münchens finden sich genügend Nistplätze in Passagen, Unterführungen und Parkhäusern, auf Balkonen und Terrassen, auf Simsen und notfalls auch in Regenrinnen. Das Angebot an Nistplätzen könnte an Neubauten durch eine angepasste Architektur verringert werden, die bewusst die Strukturen vermeidet, die zum Bau von Nestern einladen. An bestehenden Bauten können Maßnahmen zur Vergrämung wie Gitter, Netze und Spikes angebracht werden. Dies ist jedoch finanziell sehr aufwendig, oftmals unschön und führt meist nur zu einer Verlagerung der Taubenproblematik in die Nachbarschaft. Auch werden viele Abwehrmaßnahmen durch die Tiere früher oder später überwunden.

Einfacher erscheint die zweite Möglichkeit zur Beeinflussung der Population der Stadtauben über die Reduzierung des Futterangebots. Bei einem Verbot der aktiven und zusätzlichen Fütterung verhungern die Tiere nicht, sondern müssen lediglich ihren Radius zur Futtersuche erweitern, wie dies auch in der Natur geschehen würde. Stadtauben sind wie ihre Vorfahren – die Felsentauben – gute und aktive Flieger, die auch Futterplätze in mehreren Kilometern Entfernung aufsuchen können. Wenn sie mehr Zeit zur Futtersuche aufwenden, sinkt die Anzahl der Bruten und die Population erreicht eine stabile und dem Ansiedlungsgebiet zuträgliche Schwarmgröße.

Aus Sicht des RGU und des Veterinäramts finden die Tauben in München ausreichend Futter, um sich selbst versorgen zu können. Natürliche Futterquellen (Samen von Gräsern und Kräutern) gibt es zum Beispiel in Grünanlagen und Friedhöfen, dazu finden sich Brösel und andere Lebensmittelreste an Straßencafés, Imbissen, Take-Away-Restaurants und den Plätzen, an denen gekaufte Brotzeit verzehrt wird.

Die zusätzliche Fütterung der Tauben bewirkt nicht das beabsichtigte „bessere Leben“ für die Tiere, sondern genau das Gegenteil. Ein erhöhtes Futterangebot durch das Eingreifen des Menschen führt zur Vermehrung der Tiere, da diese unter anderem auch im Winter genügend Nahrung haben, um selbst in dieser Jahreszeit zu brüten. Dies kann zu einer Überpopulation führen, da die natürliche Regulation durch z. B. Fressfeinde fast gänzlich fehlt. Die hierdurch entstehende Populationsdichte führt zu Stresssituationen für das Einzeltier.

Eine natürliche Nahrungssuche findet durch die zusätzliche Fütterung kaum noch statt, was Bewegungsarmut und Vitaminmangel zur Folge hat. Dies fördert den Befall mit Parasiten und die Entstehung von Krankheiten, die auf andere Vögel übertragen werden können. Dies führt letztendlich auch dazu, dass regelmäßig beschickte Futterstellen sich zu Infektionsherden entwickeln können. Übertragungen von Krankheitserregern durch den vermehrten Kotanfall auf Nutz- und Ziervögel, aber auch auf den Menschen, sind möglich. Von der Fütterung der Tauben und den

Nahrungsabfällen profitieren zudem auch Ratten als unerwünschte Kostgänger. Auch im Hinblick auf das erfolgreiche Betreiben von Taubenhäusern ist es kontraproduktiv, wenn außerhalb der Taubenhäuser gefüttert wird. Futterquellen außerhalb der Taubenhäuser erschweren ein Ansiedeln der Tauben im Taubenhaus und somit das zuverlässige Management des Taubenbestands durch das Ersetzen der Eier mit Gipseiern beträchtlich.

Beim Veterinäramt gehen jährlich ca. 25 Anträge zur Bekämpfung der Stadtauben ein, um eine konkrete Gesundheitsgefahr für den Menschen abzuwenden. Ohne ein Taubenfütterungsverbot ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Anträge deutlich erhöhen wird. Es ist nicht im Sinne des Tierschutzes, Tauben zu füttern, um sie dann zu vergrämen und in einigen Fällen gar in letzter Konsequenz zu töten. Im Rahmen der Regulierung der Stadtaubenpopulation ist das Taubenfütterungsverbot als mildestes Mittel anzusehen.

Gegenüber der Gesundheitsgefährdung durch Stadtauben gibt es viele Vorurteile. Generell kann jedoch gesagt werden, dass das gesundheitliche Risiko, das von Stadtauben ausgeht, nicht größer ist als bei anderen Vogelarten, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die Größe der Population und der Gesundheitszustand der Tiere können das Risiko einer Krankheitsübertragung stark beeinflussen.

An Gebäuden und auf Wegen und Plätzen entstehen durch den Taubenkot sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich sehr hohe Reinigungskosten. Gerade im Umfeld von Fütterungsplätzen werden die Gebäude stark von den Tauben frequentiert. Balkone und Terrassen sowie die dort aufgestellten Möbel und andere Gegenstände werden durch den Kot der Tiere stark verschmutzt oder sogar unbenutzbar. Das zwingt die umliegenden Anwohnerinnen und Anwohner und die Geschäftsleute zum Schutz ihres Eigentums kostenintensive Vergrämuungsmaßnahmen anzubringen. Besonders die Anwohnerinnen und Anwohner fühlen sich durch das erforderliche Vernetzen der Balkone zum Teil stark in ihrer Privatsphäre verletzt und beschweren sich bei der Stadtverwaltung. Insbesondere denkmalgeschützte Gebäude müssen bei übermäßiger Besiedelung mit Stadtauben aufwendig und kostenintensiv saniert werden.

Ein besonderes Problem sind Unterführungen und Passagen, die teilweise stark durch Taubenkot verunreinigt sind. Um die öffentliche Sauberkeit zu gewährleisten, entstehen auch hier für die Trägerinnen und Träger der Bauwerke erhebliche Kosten für die Reinigung und Instandhaltung.

Gegen ein Fütterungsverbot könnte sprechen, dass dadurch Taubenfreundinnen und -freunde erst recht zum Füttern provoziert werden. Entgegen den oben genannten

Argumenten befürchten sie ein Verhungern der Tiere und gehen von einer Fürsorgepflicht gegenüber den ehemaligen Haustieren aus.

3. Erfahrungen mit der bisherigen Taubenfütterungsverbotsverordnung

Über den Gültigkeitszeitraum der bisherigen Verordnung hinweg haben die Anzeigen in der Bußgeldstelle im KVR kontinuierlich leicht zugenommen, was vermutlich in den letzten Jahren auch an den zusätzlichen Informationen im Internet lag. In den letzten drei Jahren vor Auslaufen der bisherigen Fütterungsverbotsverordnung wurden insgesamt 167 Ordnungswidrigkeitenverfahren zum Taubenfütterungsverbot bearbeitet (konkret auf die Jahre verteilt waren es 2014: 44 Anzeigen; 2015: 53 Anzeigen und 2016: 70 Anzeigen). Rund 60 % der angezeigten fütternden Personen wurden auch mit Geldbuße belegt. Im Rest der Fälle wurde verwarnet bzw. das Verfahren eingestellt. Dabei ist die Quote der einzustellenden Verfahren gestiegen, da bei vielen Beschwerden die Erstatte(r)innen und Erstatte(r) der Anzeige die fütternden Personen namentlich nicht nennen konnten. Auch nach dem Oktober 2016 kam und kommt es weiterhin zu Beschwerden wegen Taubenfütterns, diese konnten aber nach Auslauf der Verordnung nicht mehr verfolgt werden.

Inwieweit die Verordnung einen Abschreckungseffekt erzielte oder ob die Verordnung möglicherweise erst recht zum Füttern verleitet hat, kann von der Bußgeldstelle nicht beurteilt werden. Jedenfalls waren von den namentlich bekannten Personen, gegen die Bußgeldbescheide erlassen wurden, etwa die Hälfte Wiederholungstäter, die immer wieder zur Anzeige gebracht wurden.

Sollte eine neue Verordnung zum Fütterungsverbot erlassen und mit Bußgeld bewehrt werden, würde die Bußgeldstelle entsprechende Zuwiderhandlungen erneut konsequent verfolgen und - soweit möglich - ahnden.

4. Schlussfolgerungen

Aus den oben genannten Gründen ist eine Verlängerung der Taubenfütterungsverbotsverordnung notwendig. Der Verordnungsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Aus den bisherigen Erfahrungen zeigt sich aber auch, dass es notwendig ist, die Verordnung gerade im Hinblick auf „Intensiv-Fütterer“ stärker durchzusetzen. Von der Bußgeldstelle können nur Anzeigen bearbeitet und geahndet werden, bei denen die fütternden Personen namentlich bekannt sind. Dies waren bisher zum Teil Anzeigen aus der Nachbarschaft von fütternden Personen oder Anzeigen, bei denen die fütternden Personen von der Polizei mehr oder weniger zufällig auf frischer Tat ertappt wurden. Eine regelmäßige Kontrolle und Überwachung von Fütterungsplätzen erfolgte bisher nicht.

Der neue KAD kann innerhalb seines Einsatzgebietes, wenn er im Rahmen seiner üblichen Streifengänge an bekannten Fütterungsplätzen vorbeikommt, dort bewusst darauf achten, ob Tauben gefüttert werden und gegebenenfalls weiteres veranlassen. Ob zu einem späteren Zeitpunkt (nach vollständiger Personalbesetzung des KAD und gesammelten Erfahrungen in der Praxis) eine regelmäßige Überwachung bekannter Fütterungsplätze im Einsatzgebiet möglich wäre, könnte erst im Rahmen der Evaluierung des KAD festgelegt werden.

Die Zuständigkeiten für Stadttauben innerhalb der Stadtverwaltung der LHM stellen sich zukünftig so dar:

Das **RGU** ist zuständig für die allgemeine Bearbeitung des Themas, Standortsuche für Taubenhäuser, finanzielle Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Taubenhäusern, Erlass der Taubenfütterungsverbotsverordnung, Bearbeitung von Anfragen und Anträgen aus dem Stadtrat und den Bezirksausschüssen, Beantwortung von Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Öffentlichkeitsarbeit sowie für Fragen des gesundheitlichen Schutzes der Bevölkerung und der Umwelthygiene.

Das **KVR** ist zuständig für die Annahme und Bearbeitung von Anzeigen bei Verstößen gegen das Taubenfütterungsverbot, die Ansprache und Information von fütternden Personen durch den KAD bei seiner Streifentätigkeit, für tierschutzrechtliche Fragen zum Beispiel bei der Bewertung von Vergrämungsmaßnahmen und der Prüfung der Voraussetzungen zur Einstufung als Schädling vor Genehmigung des Einsatzes von Schusswaffen oder eines Falkners oder des Fangs einzelner Tiere sowie Schutz vor Verunreinigungen von Lebensmitteln (z.B. durch Taubenkot).

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange und dem KVR abgestimmt.

Nachtragsbegründung

Aufgrund der notwendigen umfangreichen stadtinternen Abstimmungen verzögerte sich die Fertigstellung der Beschlussvorlage. Zur schnellstmöglichen Regelung der offenen Thematik ist eine Behandlung in der Sitzung des Umweltausschusses im März notwendig.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, das Direktorium - Rechtsabteilung, das Kreisverwaltungsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Taubenfütterungsverbot (TaubenfütterungsverbotsVO) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Kommunale Außendienst wird gebeten, in Absprache mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt Fütterungsplätze von Stadtauben im Streifengebiet zu kontrollieren.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, über das Bauzentrum München die Architektinnen und Architekten sowie Hausverwaltungen darüber zu informieren, wie der Bau von Nistplätzen sowie der Aufenthalt von Stadtauben an Gebäuden verringert werden kann.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, geeignetes Informationsmaterial (Flyer, Plakate, Schilder) zum Taubenfütterungsverbot zu erstellen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle
über das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).